

Amtliches Mitteilungsblatt **10/2011**

Bachelor-Studiengang Combined Studies Fach Sport

Zugangsvoraussetzungen

INHALT:

	Seite
Lehr- und Studienangelegenheiten	-
• Zugangsvoraussetzungen für das Fach Sport im Bachelor-Studiengang Combined Studies	3

Redaktioneller Hinweis:

Die Angabe der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers soll Auskünfte zu den jeweiligen Regelungen erleichtern.

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Fach Sport im Bachelor-Studiengang Combined Studies an der Universität Vechta.

Beschlossen durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 7. Sitzung am 20.04.2011. Genehmigt gemäß § 18 Abs. 4 und Abs. 13 NHG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG durch Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 18.05.2011).

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Fach Sport im BA-Studiengang Combined Studies beginnen wollen, haben neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 NHG als weitere Zugangsvoraussetzung eine besondere Bewegungsfähigkeit nachzuweisen. ²Entsprechendes gilt auch für Studierende, die die Zulassung in ein höheres Fachsemester beantragen.
- (2) ¹Der Nachweis der besonderen zur Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch das Bestehen des vom Fach Sport an der Universität Vechta ausgerichteten Feststellungsverfahrens (Zugangstest). ²Näheres regelt § 2.
- (3) ¹Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens wird vom Fach ein Ausschuss gebildet, dem ²hauptamtlich oder hauptberuflich an der Universität Vechta tätige Mitglieder der Professorengruppe oder der Mitarbeitergruppe angehören. ²Der Senat wählt die Ausschussmitglieder und deren Vertreter für die Dauer von 2 Jahren.
- (4) ¹Von der Zugangsprüfung befreit sind:
 - a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer Universität in der Bundesrepublik eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben;
 - b) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine Übungsleiterlizenz des LSB (im Umfang von 120 Stunden) nachweisen;
 - c) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Leistungskurs Sport in der theoretischen und praktischen Abiturprüfung mindestens 8 Punkte erreicht haben;
 - d) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die als viertes Prüfungsfach Sport im Abitur gewählt und mindestens 11 Punkte erreicht haben;
 - e) Studienortwechsler mit bestandener Zwischenprüfung/bestandenem Vordiplom im Unterrichtsfach Sport/Studiengang Sportwissenschaft;
 - f) Studierende in anerkannten Austauschprogrammen.

²Über die Befreiungsanträge entscheidet der nach Absatz 3 einzurichtende Ausschuss.

§ 2

Feststellungsverfahren, Art und Umfang, Zweck der Prüfung

- (1) Das Feststellungsverfahren besteht aus einer praktischen Prüfung.
- (2) Durch das Feststellungsverfahren soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er die für ein Sportstudium erforderlichen Bewegungsfähigkeiten besitzen, um das geplante Fachstudium aufnehmen und voraussichtlich erfolgreich beenden zu können.

- (3) Voraussetzung zur Teilnahme am Test ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzung gemäß § 18 Abs. 1 NHG, eine ärztliche Bescheinigung der Sporttauglichkeit sowie die Nachweise der Ausbildung in Erster-Hilfe und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG Bronze, die nicht länger als ein Jahr zurückliegen dürfen.

§ 3 Praktische Prüfung

- (1) ²Die praktische Prüfung besteht aus den 3 Teilprüfungen
- Demonstration der Ballspiel- und Mitspielfähigkeit,
 - Demonstration der Koordinationsfähigkeit,
 - Demonstration der allgemeinen Ausdauerfähigkeit.
- ² Inhalte, Anforderungen und Bewertungen der Teilprüfungen regelt Anlage 1.
- (2) ¹Die drei Teilprüfungen sind zeitlich versetzt an einem Tag abzulegen. ²Bei der Bewertung der drei Teilprüfungen können jeweils max. 18 Punkte erreicht werden.

§ 4 Bewertung der Prüfung

- (1) Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn bei jeder Teilprüfung der praktischen Prüfung mindestens 3 Punkte und insgesamt mindestens 36 Punkte erreicht wurden.
- (3) Sofern die Ausschussmitglieder die Leistungen der Bewerber unterschiedlich bewerten, ergibt sich die Punktzahl aus dem Durchschnitt der einzelnen Punktzahlen, dabei werden nur ganze Zahlen berücksichtigt, Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Teilnehmer an der Feststellungsprüfung erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

§ 5 Prüfungstermine Anmeldung zur Wiederholung der Prüfung

- (1) ¹Das Feststellungsverfahren wird zweimal pro Jahr angeboten. ²Der genaue Termin wird vom Ausschuss jeweils rechtzeitig vorher festgelegt. ³Die Bekanntgabe des Termins sowie des Anmeldezeitraums erfolgt über Internet und durch Aushänge im Fach Sport. ⁴Während des Anmeldezeitraums sind auch die Anträge auf Befreiung von der Prüfung gem. § 1 Abs. 4 zu stellen, hierauf wird ebenfalls in der Bekanntmachung hingewiesen. ⁵Bei Erkrankung und/oder Verletzung wird nach Vorlage eines ärztlichen Attests ein Ausweichtermin angesetzt.
- (2) ¹Die Feststellungsprüfung kann zum nächsten Termin einmal wiederholt werden. ²Für die Teilnahme werden keine Gebühren oder Entgelte erhoben.

§ 6 Rechtsanspruch

Das Bestehen des Tests begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium des Faches Sport an der Universität Vechta.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Feststellungsverfahren

Anlage 1

Feststellungsverfahren

Inhalte, Anforderungen und Bewertungen
der praktischen Prüfung mit ihren Teilprüfungen

1. Demonstration der Ballspiel- und Mitspielfähigkeit
2. Demonstration der Koordinationsfähigkeit
3. Demonstration der allgemeinen Ausdauerleistungsfähigkeit

1. Demonstration der Ballspiel- und Mitspielfähigkeiten

¹Ausgangspunkt für die Entwicklung der Anforderungen an die Ballspiel- und Mitspielfähigkeit ist eine Strukturierung der Spiele in Zielschusspiele und in Rückschlagspiele. ²Diese umfassen folgende elementare Handlungen:

- Zielen und Treffen
- Freilaufen, Vorbeispielen und Abfangen
- Stellung zum Ball, Ball im Spiel halten und variationsreiches Angriffsspiel.

³Geprüft werden die Handlungen Zielen, Freilaufen, Vorbeispielen und Abfangen in Aufgabe 1. ⁴Stellung zum Ball und variationsreiches Angriffsspiel in Aufgabe 2.

1.1 Aufgabe 1

- Tischtennis gegen die hochgestellte Platte, Einzel

Bewertungskriterien:

¹Um die Prüfungsaufgabe zu bestehen muss der Tischtennisball mit dem Schläger mindestens 30 Sekunden im Spiel gehalten werden (3 Punkte).

²Bewertung der Qualität des Stellungsspiels und der Variation der Distanz zur Platte (bis zu 3 Punkte).

³Bewertung der Schlagvarianten, dabei mindestens Vorhand und Rückhand (bis zu 3 Punkte).

⁴Jede/Jeder Bewerber/in hat zwei Versuche, von denen der bessere von beiden gewertet wird. ⁵Insgesamt können 9 Punkte erreicht werden.

1.2 Aufgabe 2

- Rebound-Ball (in vereinfachter Form): 4:4

Bewertungskriterien:

¹Demonstriert werden sollen die Anwendung der grundlegendsten technischen Elemente (Werfen, Fangen, Freilaufen, Vorbeispielen und Abfangen) sowie das taktische Grundverhalten im Spiel entsprechend der Idee des Rebound-Ball-Spiels. ²Maximale Punktzahl: 9 Punkte

2. Demonstration der Koordinationsfähigkeit

¹Balancieren, Schaukeln, Springen usw. sind Grunderfahrungen menschlichen Sich-Bewegens. ²Sie bilden die Grundlage, um komplexere sportmotorische Fertigkeiten auszuüben. ³Daher sollten Studierende u.a. folgende Grunderfahrungen zu Beginn des Sportstudiums mitbringen:

- das dynamische Wechselspiel der Gleichgewichtskräfte mit ihrem Körper, damit verbundene
- körperliche Spannungs- und Entspannungszustände und in diesen Zusammenhängen
- ein wahrgenommenes und erlebtes Raum/Zeitbezugssystem
- rhythmisches Sich-Bewegen

⁴Diese Grunderfahrungen werden in folgenden Aufgaben überprüft:

- Demonstration einfacher bodenturnerischer Elemente (Aufgabe 1)
- Seilspringen (Aufgabe 2)

2.1 Aufgabe 1

- Aufgabe:** ¹Eigenständige Gestaltung einer Abfolge folgender bodenturnerischer Elemente: Rad, Handstand abrollen, Rolle rückwärts, Rolle vorwärts, Standwaage, Flugrolle. ²Minimalanforderung ist, dass jedes genannte Element einmal gezeigt wird. ³Die Reihung der Elemente ist freigestellt.
- Geräteaufbau:** Mattenbahn
- Bewertungskriterien:** Für jedes gelungen ausgeführte Element: 1 Punkt
Für die gelungene Verknüpfung/Gestaltung: 3 Punkte
Insgesamt können 9 Punkte erzielt werden.

2.2 Aufgabe 2

- ¹Folgende Elemente müssen in einer Pflichtübung ohne Unterbrechung miteinander verknüpft werden. ²Zu erreichen sind maximal 9 Punkte. ³Um die Prüfungsaufgabe zu bestehen, müssen mindestens 3 Punkte erzielt werden.

Nr.	Zählzeiten	Element	Punkte
1	1-8	8 Laufschrötte vorwärts, Seil 4 x vorwärts durchschwingen	1
2	9-16	8 Laufschrötte vorwärts, Seil 8 x vorwärts durchschwingen	1
3	17-24	4 Schlusssprünge auf der Stelle mit Zwischenfederung, Seil 4 x vorwärts durchschwingen	1
4	25-32	8 Einbeinige Sprünge rechts-rechts-links-links-rechts-rechts-links-links	2
5	33-36	4 Schlusssprünge auf der Stelle ohne Zwischenfederung, Seil 4 x vorwärts durchschwingen	1
6	37-40	Seilschwingen seitlich am Körper mit ½ Drehung als Übergang zum Springen rückwärts	1
7	41-44	4 Schlusssprünge auf der Stelle, Seil rückwärts durchschwingen	2

Bewertungskriterien:

¹Gezählt wird die Punktzahl bis zur ersten Unterbrechung bzw. bis zum erfolgreichen Ende der Übung.

²Jede/Jeder Bewerber/in hat zwei Versuche, von denen der bessere von beiden gewertet wird. ³Insgesamt können 9 Punkte erreicht werden.

3. Demonstration der allgemeinen Ausdauerleistungsfähigkeit

¹Im Studium des Faches Sportwissenschaft wird von den Studierenden in fast allen Bewegungsbereichen eine Grundlagenausdauer vorausgesetzt. ²Aus diesem Grund sollen die BewerberInnen ihre allgemeine Ausdauerleistungsfähigkeit unter Beweis stellen.

Aufgabe:

- Bewerberinnen und Bewerber laufen 3000 m.

Bewertung:

Punkte	Bewerber	Bewerberin
18	bis 11:09 min	bis 13:00 min
17	- 11:19	- 13:19

16	- 11:29	- 13:29
15	- 11:39	- 13:39
14	- 11:49	- 13:49
13	- 11:59	- 13:59
12	- 12:09	- 14:09
11	- 12:19	- 14:19
10	- 12:29	- 14:39
9	- 12:39	- 14:49
8	- 12:49	- 15:09
7	- 12:59	- 15:29
6	- 13:09	- 15:49
5	- 13:19	- 16:09
4	- 13:29	- 16:29
3	- 13:39	- 16:49
2	- 13:49	- 17:09
1	- 14:09	- 17:39